

Merkblatt zur Insolvenzerklärung / Privatkonkurs

Rechtliche Grundlage: Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, SchKG 1997

Eine verschuldete Person kann sich selbst beim **Bezirksgericht** insolvent (zahlungsunfähig) erklären und den **Konkurs** beantragen (Art. 191). Das Gericht eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine **einvernehmliche Schuldenbereinigung** besteht (dies sowohl ohne vorherige Beteiligungen als auch im Stadium einer drohenden oder vollzogenen Lohnpfändung). Laufende Beteiligungsverfahren (inkl. Lohnpfändung) werden nach der Insolvenzerklärung (Privatkonkurs) eingestellt.

Der Konkurs ist eine **Totalliquidation** aller Schulden (ausser Bussen und Militärpflichtersatz) sowie des Vermögens. Nach Abschluss des Konkursverfahrens bestehen die Schulden in Form von unverzinslichen **Konkursverlustscheinen** weiter.

- **Voraussetzungen**

VORAUSSETZUNG A: MISSVERHÄLTNIS SCHULDENHÖHE - BUDGET

Die Schuldensumme steht in einem krassen Missverhältnis zu Ihrem Monatsbudget, was eine Abzahlung in absehbarer Zeit verunmöglicht. Können alle Schulden mit der Pfändungsrate (Nettoeinkommen abzüglich Existenzminimum) in 24 Monaten nicht getilgt werden, kann eine Insolvenzerklärung angezeigt sein.

VORAUSSETZUNG B: SCHULDENSANIERUNG AUSSICHTSLOS

Seit dem Inkrafttreten des neuen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (1997) muss vor der Eröffnung eines Privatkonkurses eine Schuldensanierung gescheitert sein bzw. aussichtslos erscheinen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelne Gläubiger einen (seriösen) Sanierungsplan bereits abgelehnt haben oder wenn Sie aufgrund Ihres Budgets gar kein oder ein zu kleines Angebot machen können.

VORAUSSETZUNG C: KEINE NEUVERSCHULDUNG

Um einen Privatkonkurs durchzuführen, muss sichergestellt sein, dass Sie aufgrund stabiler Verhältnisse (Arbeitsplatz, Familie, Gesundheit) nach dem Konkurs allen laufenden Verpflichtungen nachkommen können. Ihr Einkommen muss mindestens das Existenzminimum und die auf einen Monat umgerechnete laufende Steuerbelastung für Bund, Gemeinde und Kanton decken. Ebenfalls sind ein Taschengeld sowie Rückstellungen zu berücksichtigen (z. B. für Zahnarzt / Versicherungen). Eine Neuverschuldung nach dem Konkurs zu verhindern ist wichtig, denn: **Neue Schulden können wieder bis zum Existenzminimum gepfändet werden!**

- **Kosten**

Für die Kosten des Verfahrens muss die verschuldete Person einen **Vorschuss** leisten. Am Tag der Konkurserklärung muss der Vorschuss vollständig bezahlt sein, Ratenzahlungen werden nicht akzeptiert. Im Kanton Basel-Land beträgt dieser **Fr. 4'000.-- pro Person**.

Wird der **Vorschuss von Dritten** geleistet erfolgt eine Rückerstattung, sofern für die Durchführung des Konkurses nicht der ganze Betrag benötigt wird. Bei einem aufwändigen Verfahren können zusätzliche Kosten entstehen.

• **Checkliste zur Vorbereitung**

- Kurz vor der geplanten Konkurseingabe (ca. 2 Wochen) besorgt man das **Antragsformular** (Bezirksgericht), den aktuellen **Auszug** vom Betreibungsamt (auch aus den früheren Wohnregionen) und eine **Wohnsitzbescheinigung** (Gemeinde).
- Es muss eine **detaillierte Gläubigerliste** mit sämtlichen offenen Forderungen (ausgenommen laufende feste Verpflichtungen wie Miete, Krankenkasse usw.) bis zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung erstellt werden. Alle Gläubiger sind mit genauer Anschrift und ihrer Forderungssumme aufzuführen.
- Dem Insolvenzantrag sind Belege über das aktuelle Haushaltsbudget beizulegen (z.B. Bank-/Postkontoauszüge / Lohnabrechnungen / Mietvertrag / Versicherungen / Krankenkasse / Alimente / weitere wichtige Auslagen bzw. Einnahmen)
- **Voraus** muss auch geklärt sein, ob
 - der Kostenvorschuss rechtzeitig bereit ist und evtl. Nachweis über Herkunft nötig ist
 - auf dem Lohnkonto ein Überzug besteht → ev. neues Konto eröffnen für Lohn
 - der Vermieter ein zusätzliches Depot verlangen wird (siehe Seite 3)

• **Verfahrensablauf** (je nach Bezirk kleine Unterschiede)

- Bezahlung des **Kostenvorschuss bei der Gerichtskanzlei** des Bezirkes mit **Antrag auf die Konkursöffnung** beim Konkursrichter unter Abgabe aller erforderlichen Unterlagen.
- Die verschuldete Person muss sich **persönlich ausweisen**, die Gläubigerliste abgeben und die notwendigen Formulare zur Eröffnung des Konkurses unterzeichnen. **Bank- und Postcheckkonto-Nummern** müssen angegeben werden. Das **Lohnkonto-Guthaben** (ca. in der Höhe eines Monatslohnes) bleibt verfügbar.
- Der Versuch einer **aussergerichtlichen Schuldenbereinigung** oder einer chancenlosen Sanierungssituation muss dargelegt werden. Falls dieser Nachweis erbracht ist, wird der Konkurs eröffnet.
- Die verschuldete Person muss während der Dauer des Verfahrens für das Konkursamt **erreichbar sein**.
- Das Konkursamt erstellt über das eigene Vermögen eine **Inventarliste**.
- Nach der Inventaraufnahme erfolgt die **Publikation** des Konkurses im Kantonalen Amtsblatt und im eidgenössischen Handelsblatt.
- **Gläubiger** werden aufgefordert ihre **Forderungen** dem Konkursamt zu melden.
- Nach Ablauf der Frist prüft die Konkursverwaltung zusammen mit dem/der KonkursitIn die eingereichten **Forderungen** bezüglich **Rechtmässigkeit und Höhe**.
- Danach erstellt die Konkursverwaltung den **Kollokationsplan**. Dieser legt die Reihenfolge der Gläubiger bei der Verteilung allfälliger Vermögenswerte fest.
- Die Auflage des Kollokationsplans wird wiederum **publiziert**.
- Nach der **Verwertung** der zur Konkursmasse gehörenden Vermögensgegenstände durch **öffentliche Versteigerung** oder Freihandverkauf erstellt das Konkursamt die **Verteilungsliste** und die **Schlussrechnung**.
- Die Konkursverwaltung zahlt jedem Gläubiger den ihm zustehenden Betrag, die **Konkursdividende**, aus (in der Regel bei Privatpersonen keine Dividende zur Verfügung). Für den nicht gedeckten Betrag seiner Forderung erhält jeder Gläubiger einen **Konkursverlustschein**. Dieser ist **unverzinslich und verjährt nach 20 Jahren**. (Allerdings beginnt die Verjährungsfrist mit jeder neuen Betreuung neu zu laufen).

• Wirkung des Konkursverlustscheines

Mit dem Konkursverlustschein kann der Gläubiger **eine neue Betreuung** einleiten. Dies führt seitens des Gläubigers zum Erfolg, wenn der Schuldner vergisst, nach Erhalt des Zahlungsbefehls die **Einrede des mangelnden Vermögens** anzubringen oder wenn der Schuldner zu neuem Vermögen oder vermögensbildendem Einkommen gekommen ist.

Solange dies nicht der Fall ist, kann sich der Schuldner erfolgreich gegen die Betreuung wehren, indem er beim Zahlungsbefehl:

- **Rechtsvorschlag**
- mit der Begründung: "**Kein neues Vermögen seit Konkurs**"
- innert einer **Frist von 10 Tagen**

nach Empfang des Zahlungsbefehls anbringt und diesen **zurück an das Betreibungsamt** schickt. Dies kann direkt beim Empfang des Zahlungsbefehls von der Post oder mittels eingeschriebenem Brief geschehen. Später muss der/die SchuldnerIn mit entsprechenden Unterlagen (z. B. Steuererklärung, Lohnausweise) beim zuständigen Bezirksgericht **beweisen, dass sie zu keinem neuen Vermögen gekommen ist:**

Einerseits besteht neues Vermögen, wenn **Vermögenswerte** (z. B. Sachwerte oder Ersparnes) eine bestimmte Vermögensgrenze übersteigen. Andererseits kann **neues Vermögen durch den Arbeiterwerb** entstehen. Als Berechnungsmaßstab werden die Verhältnisse der letzten 12 Monate herangezogen:

Dem Einkommen wird das um mindestens die **Grundbeträge** und die **laufende Steuerverpflichtung erhöhte betriebsrechtliche Existenzminimum** gegenübergestellt (nach Ermessen des Richters können noch weitere laufende Verpflichtungen zum Existenzbedarf gezahlt werden). Der Teil vom Einkommen, der dieses erhöhte Existenzminimum übersteigt, gilt als **neues Vermögen**. Über maximal diesen Betrag kann nun eine **normale Lohnpfändung** durchgeführt werden.

Für Schulden, die nach der Konkursöffnung (folglich auch während des Konkursverfahrens) neu entstehen, gelten die konkursrechtlichen Einredemöglichkeiten nicht mehr. **Neue Schulden sind normal eintreibbar.**

• Vor- und Nachteile eines Privatkonkurses

Vorteile

- Alle Lohnpfändungen werden gestoppt
- Ganzes Einkommen steht wieder zur Verfügung
- Der Schuldner kann sich finanziell erholen; die Belastung durch die Schulden nimmt ab
- Die Verzugszinsen laufen nicht mehr weiter
- Bei Betreuung für Konkursforderungen wird ein höheres Existenzminimum gewährt

Nachteile

- **Vermieter** sind gesetzlich berechtigt, eine **Kaution** in Höhe von max. drei Mietzinsen zu verlangen. Besteht ein Mietzinsdepot, muss dieses unter Umständen vom Vermieter frei gegeben werden.
- Die **Swisscom** kann eine **Kaution** in Höhe der letzten drei Rechnungen verlangen.
- Der Konkurs kann sich negativ auf dem **Arbeits- und Wohnungsmarkt** auswirken (ist allerdings bereits bei Betreibungen der Fall).
- Die SchuldnerInnen werden immer wieder mit den "alten" **Verlustscheinforderungen** konfrontiert. Sie müssen ihre rechtlichen Möglichkeiten genau kennen und sie korrekt handhaben.
- Für **AusländerInnen** kann sich die Erteilung des C-Ausweises und eine allfällige Einbürgerung erschweren bzw. verunmöglichen.
- Evtl. Kündigung von Versicherungen (Hausrat, Autoversicherung etc.)

• Konkursverlustscheinsanierung

Nach Abschluss der Konkursverfahrens kann eine **Tilgung der Schulden mittels Verlustscheinsanierung** als langfristiges Ziel angestrebt werden.

Voraussetzung dafür ist eine bessere finanzielle Basis der verschuldeten Person sowie das Entgegenkommen der Gläubiger für einen teilweisen Schuldenerlass.

Eintragungen in den Registern des Konkurs- und Betreibungsamtes werden erst gelöscht, wenn sämtliche Verlustscheine aus Konkurs und/oder Betreuung zurückgekauft und mit den nötigen Angaben versehen dem entsprechenden Amt zur Löschung eingereicht sind. Dafür sind folgende Angaben wichtig, die direkt auf dem Verlustschein vermerkt sein müssen:

Stempel/Datum/Unterschrift sowie den Vermerk "**Bezahlt per Saldo aller Ansprüche**".

Ist der **Verlustschein** beim Gläubiger **unauffindbar**, kann er dies mit dem Zusatz, dass der Verlustschein weder verkauft, noch an Dritte abgetreten oder anderweitig zugunsten eines Dritten veräussert wurde, vermerken. Weiter sollte darauf festgehalten sein, dass falls der Verlustschein zum Vorschein kommen sollte, der Gläubiger ihn unverzüglich mit dem Lösungsvermerk ans Betreibungs-/Konkursamt schickt mit dem Hinweis, dass er gegenüber dem Schuldner keinerlei Recht mehr besitzt.

Abkürzungen / Erklärungen:

- PK	Privatkonkurs	- BA	Betreibungsamt
- IE	Insolvenzerklärung	- KA	Konkursamt
- Insolvenz	Zahlungsunfähigkeit	- VS	Verlustschein
- SchKG	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz		